

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1275

vom 22. April 1975

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Verkehrsknoten Birseckstrasse-Talstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 11. November 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Verkehrsknoten Birseckstrasse-Talstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. Dezember 1974 bis 16. Januar 1975 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 50 vom 19. Dezember 1974 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 29. November 1974 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. November 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 9. April 1975 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Durch die Aenderung der Verknüpfung der kantonalen Birseckstrasse und der kommunalen Talstrasse werden auch vom Kanton festgelegte Bau- und Strassenlinien betroffen (im vorliegenden Plan zur Orientierung dargestellt).

Vom Kanton wurde schon bei der Vorprüfung des Planes die Bedingung gestellt, dass im Zeitpunkt der Knotenneugestaltung die Talstrasse inklusive Fortsetzung Tramstrasse als Verbindung von der Birseckstrasse bis zur Einmündung in die Baselstrasse in Münchenstein dem Durchgangsverkehr zur Verfügung stehen muss.

Die seitens des Kantons festgelegten, rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien können somit erst aufgehoben werden, wenn diese Bedingung erfüllt ist. Deshalb erhalten auch die von der Gemeindeversammlung genehmigten Baulinien, die vor kantonalen Baulinien liegen, erst in diesem Zeitpunkt Rechtskraft.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung steht der Genehmigung des Planes nichts im Wege.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugegesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 11. November 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Verkehrsknoten Birseckstrasse-Talstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/23/1 versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Bauverwaltung Arlesheim

Rohner Ingenieure SIA
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim
Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. K. K. K.', written in a cursive style.